

Sonderdruck aus:

Rüdiger Voigt / Ulrich Weiß (Hg.)

Handbuch Staatsdenker



Franz Steiner Verlag 2010

(5) Die im Sommer 2008 begonnene Wirtschaftskrise wirft erneut die Frage nach den Grenzen der Steuerungskapazität von Märkten und damit verbunden den Aufgaben des Staates auf. Es entsteht die Möglichkeit einer Renaissance keynesianischen Denkens, wobei allerdings die spätestens in den 1970er Jahren gemachte Erfahrung der Untauglichkeit des Staatshandelns zur Steuerung der Volkswirtschaft eine Neuauflage des Nachkriegskeynesianismus weniger aussichtsreich erscheinen lässt, als eine klarere Abgrenzung von Staats- und Marktaufgaben, mit der Beschränkung keynesianischer Konjunkturpolitik auf die Abwendung schwerer Krisen.

(6) Hauptwerke: *A Treatise on Money*, 1930 – *The General Theory of Employment, Interest and Money*, 1936.

Ausgaben: *Johnson, Elizabeth/Moggridge, Donald* (Eds.), 1973–1990: *The Collected Writings of John Maynard Keynes*, Vol. 1–30, Cambridge.

Literatur: *Eltis, W./Sinclair, P.* (Eds.), 1988: *Keynes and economic Policy: The Relevance of the General Theory after Fifty Years*, Basingstoke – *Sharma, Sumitva* (Ed.), 1998: *John Maynard Keynes. Keynesianism into the Twenty-First Century*, Cheltenham.

[Walburga von Zameck]

Kirchheimer, Otto

(geb. 11.11.1905 Heilbronn, gest. 22.11.1965 Washington D.C.)

(2) K. hat sich – neben Franz L. Neumann (→) – als einziger Vertreter der klassischen Kritischen Theorie intensiv mit staatsrechtlichen Fragen befasst. Im Mittelpunkt seiner Analysen steht die Verknüpfung von politischer Soziologie und juristischer Staatstheorie, vor allem mit Blick auf die Spannungen zwischen politischer und sozialer Demokratie. K. studierte in Münster, Köln, Berlin und Bonn Philosophie, Soziologie und Rechtswissenschaft, unter anderem bei Carl Schmitt (→), Rudolf Smend (→) und Hermann Heller (→). Er promovierte 1928 mit einer Arbeit über sozialistische Staatstheorie bei Carl Schmitt und arbeitete während der Weimarer Republik als Gerichtsassessor, Rechtsanwalt und Lehrer an Gewerkschaftsschulen. K. emigrierte im Sommer 1933 zunächst nach Paris, dann im Winter 1937 in die USA, und wurde Mitarbeiter des Instituts für Sozialforschung. In Amerika lehrte K. an zahlreichen Universitäten, bevor er 1955 Professor für Politikwissenschaft an der New School for Social Research, dann 1960 an der Columbia University wurde. Von

1943 bis 1956 war er Berater der amerikanischen Regierung und zuletzt Leiter der zentraleuropäischen Forschungsabteilung beim US-Geheimdienst.

(3) K. sah im Unterschied zu vielen sozialdemokratischen Kollegen seiner Zeit die Weimarer Verfassung aus sozialistischer Perspektive als von vornherein chancenlos an und glaubte nicht an deren Reformierbarkeit. In seiner Arbeit *Weimar – und was dann?* (1930) betonte er die Diskrepanzen zwischen Demokratie und Kapitalismus und stellte heraus, dass die sozialen Elemente der Reichsverfassung durch die politische Praxis unterminiert würden und es sich deshalb um eine Illusion von Sozialdemokratie und Gewerkschaftsbewegung handle, deren verfassungsrechtlichen Ausbau als erstrebenswert zu erachten. Norm und Wirklichkeit fielen somit in K.s Analyse auseinander. Insofern war die Weimarer Verfassungsordnung in K.s Augen auch nur eine „Formaldemokratie“ beziehungsweise eine „politische Demokratie“, aber keine „soziale Demokratie“, da die politische Demokratie – trotz aller politischer Freiheits- und Gleichheitsrechte – von gesellschaftlicher Ungleichheit abstrahiere und die ökonomische Herrschaftsstruktur nicht in Frage stelle. Der von anderen sozialistischen Staatstheoretikern der Weimarer Zeit vertretenen Hoffnung auf eine soziale Verfassungsreform trat K. entschieden entgegen und sah die Gefahr der Entwicklung zu einem diktatorischen System.

K. setzte sich in seinen staatsrechtlichen Schriften ausgiebig mit seinem akademischen Lehrer Carl Schmitt auseinander. In einer Analyse von Schmitts *Legalität und Legitimität* argumentierte K. gegen Schmitts antidemokratische Heterogenitätstheorie und bezog nun – im Schatten der aufkommenden NS-Diktatur – Partei zugunsten rechtsstaatlicher und demokratischer Freiheitsrechte. K. sieht den Nationalsozialismus dabei in marxistischer Tradition als politische Herrschaftsform des Monopolkapitalismus. Die staatsrechtliche Struktur sei daraufhin ausgerichtet, Überreste rechtsstaatlicher Legalität in eine „technische Rationalität“ aufzulösen. Dabei zerstört der Nationalsozialismus nicht nur die individuellen Freiheitsrechte, sondern löst auch die politische Souveränität in „erbarmungslose Herrschaft und Unterdrückung“ auf.

Politisch bemerkenswert ist in diesem Kontext K.s Arbeit *Staatsgefüge und Recht des Dritten Reiches*, die er 1935 unter dem Pseudonym Hermann Seitz scheinbar als Band 12 der von Schmitt herausgegebenen Reihe „Der deutsche Staat der Gegenwart“ veröffentlicht hat. Die Schrift, bei der es sich um eine technisch perfekte Fälschung handelte, wurde nach Deutschland geschmuggelt und rief heftige Ablehnung bei

den NS-Juristen hervor. K. analysierte in der Arbeit das NS-Staats- und Verwaltungsrecht, aber auch das Straf- und Arbeitsrecht und wies unter besonderer Betonung des Führer- beziehungsweise Richterrechts darauf hin, dass das NS-System jeglichen rechtsstaatlichen Charakter verloren habe: „Wenn Rechtsstaat ehemals den Versuch der Objektivierung durch Garantien und Schematisierung bedeutete, so wird nunmehr ein gegensätzliches Element zum Inbegriff des deutschen Rechtsstaats Adolf Hitlers erhoben. Die Garantien dafür, daß Recht gefunden wird, liegen nicht mehr im Gesetz, sondern in der Orientierung der einzelnen Entscheidung an der nationalsozialistischen Weltanschauung.“

Der von K. in seinen Weimarer Arbeiten und seinen Schriften während des Nationalsozialismus beschriebene antidemokratische Auflösungs- und Zerstörungsprozess des bürgerlichen Staates findet in der Nachkriegszeit seine Fortsetzung in Studien über die soziale Bedingtheit normativer Systeme und zur politischen Justiz. K. bleibt dabei seinem Ansatz der rechtspolitisch und rechtssoziologisch fundierten Mangelanalyse treu: Norm und Wirklichkeit werden einer beständigen Kritik unterzogen und der sozialinstrumentelle und formalrationale Charakter staatlicher Strukturen betont.

(4) K. verknüpfte in seinen Analysen die politische mit der sozialen Dimension moderner Staatlichkeit und die des Verhältnisses von Norm und Wirklichkeit. In dieser integrativen Sicht auf die normative Dimension des Politischen, der rechtssoziologischen Interpretation von Staat und Recht, liegt eine der wesentlichen Bedeutungen K.s für die gegenwärtige Staatstheorie: Gesellschaft und Staat, Recht und Sozialstruktur wären demnach nicht als getrennte Systeme zu begreifen, sondern als interagierende Aspekte einer gesellschaftlichen Totalität, die auf einem dialektischen Fundament fußen und in ihrer Widersprüchlichkeit zu erfassen sind.

(5) Die zentrale Forschungsperspektive in Anlehnung an K. scheint vor allem in einer Verknüpfung von staats- und verfassungsrechtlichen Analysen mit sozialstrukturellen Fragen zu liegen. Hier ließe sich im Besonderen an K.s straf- und arbeitsrechtliche Arbeiten anknüpfen, aber auch an seine im engeren Sinn staatsrechtlichen Studien. Besonders aufschlussreich könnte eine gleichermaßen historisch-empirisch wie politisch-soziologisch fundierte Auseinandersetzung mit autoritativen Formen rechtlicher Maßnahmen sein, wie K. diese mit Blick auf den Wandel des NS-Systems vom Rechtsstaat zum Weltanschauungssystem beschrieben und als „technische Rationalität“ charakterisiert hat.

(6) Hauptwerke: Weimar – und was dann? Ent-

stehung und Gegenwart der Weimarer Verfassung, 1930 – Staatsgefüge und Recht des Dritten Reiches (Pseudonym: Hermann Seitz), 1935 – Punishment and Social Structure (with Georg Rusche), 1939 – Political Justice. The Use of Legal Procedure for Political Ends, 1961.

Ausgaben: Politik und Verfassung, Frankfurt am Main 1964 – Politische Herrschaft. Fünf Beiträge zur Lehre vom Staat, Frankfurt am Main 1967 – Funktionen des Staats und der Verfassung. 10 Analysen, Frankfurt am Main 1972 – Von der Weimarer Republik zum Faschismus: Die Auflösung der demokratischen Rechtsordnung, hg. von Wolfgang Luthardt, Frankfurt am Main 1976 – The Rule of Law under Siege. Selected Essays of Franz L. Neumann and Otto Kirchheimer, ed. by William E. Scheuerman, Berkeley/London 1996.

Literatur: *Blau, Joachim*, 1980: Sozialdemokratische Staatslehre in der Weimarer Republik. Darstellung und Untersuchung der staatsrechtlichen Konzeptionen von Hermann Heller, Ernst Fraenkel und Otto Kirchheimer, Marburg – *Luthardt, Wolfgang/Alfons, Söllner* (Hg.), 1989: Verfassungsstaat, Souveränität, Pluralismus. Otto Kirchheimer zum Gedächtnis, Opladen – *Schale, Frank*, 2006: Zwischen Engagement und Skepsis. Eine Studie zu den Schriften von Otto Kirchheimer, Baden-Baden – *Scheuerman, William E.*, 1994: Between the Norm and the Exception. The Frankfurt School and the Rule of Law, Cambridge/London.

[Samuel Salzborn]

Kirk, Russell

(geb. 19.10.1918 Plymouth, gest. 29.4.1994 Mecosta, Michigan)

(2) K. wurde 1918 in Plymouth, Michigan, geboren. Er studierte von 1936 bis 1940 am Michigan State College Geschichte und beendete das Studium 1941 mit einem Master an der Duke University. Bis 1945 diente er als Stabsgefreiter in Utah und nützte die ihm zur Verfügung stehende Zeit zum Studium der stoischen Philosophie. Zwischen 1948 und 1952 arbeitete Kirk an der ältesten Universität Schottlands, der St. Andrews University, an seiner Dissertation, die 1953 unter dem Titel *The Conservative Mind* veröffentlicht wurde. Das Werk machte ihn zum intellektuellen Gründungsvater des amerikanischen Nachkriegskonservatismus. In den 1950er Jahren erschienen zudem *A Program for Conservatives* sowie *The American Cause*. Beide Male analysiert K. die Natur des Konservatismus. 1957 gründet er die